

PD Dr. Jakob Nolte

Vertretung Lehrstuhl
Prof. Dr. Ralf Poscher
Sommersemester 2015

Übung im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (SoSe 2015) - Hausarbeit -

Der Sachverhalt ist identisch mit dem Fall des im SoSe 2015 stattfindenden VGH-MootCourts (mehr hierzu unter www.vghmannheim.de).

Informationen zur begleitenden Veranstaltung in Freiburg finden Sie auf der Homepage des Instituts für Medien- und Informationsrecht – Abt. 2 (LS Prof. Dr. Schneider); Bewerbungen richten Sie bitte an Dr. Nikolaus Marsch, nikolaus.marsch@jura.uni-freiburg.de (für Fragen: 0761/203-97735).

Rechtsanwalt Dr. Bernd Obern - Katzenbachstraße 121 - 70563 Stuttgart

18. November 2014

An das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart.

Klage gegen das Polizeipräsidium Stuttgart

des **Herrn Gerhard Wick**, Dürrlewangstraße 4, 70565 Stuttgart, wegen Polizeikosten.

Ich erhebe Klage und werde beantragen, den Kostenbescheid des Polizeipräsidiums Stuttgart vom 20.01.2014 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 14.10.2014, inklusive der Widerspruchsgebühr, aufzuheben.

I. Zur Klagefrist

Der angefochtene Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 16.10.2014 zugestellt. Er war jedoch aufgrund eines selbstverschuldeten Auffahrunfalls mit drei operativ versorgten Rippenbrüchen von 14.10.2014 bis 18.11.2014 im Marienhospital. Deswegen wurde die Klagefrist versäumt und es wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

II. Zum Sachverhalt

Der Kläger ist engagierter Gegner des Bahnprojekts „Stuttgart 21“ und gibt als Journalist die Zeitung „VorOrt“ heraus (vgl. <http://www.vorort-vaihingen.de/>). Auch sitzt er für die kommunale Wählergruppe SÖS im Stuttgart-Vaihinger Bezirksbeirat (<http://www.stuttgart.de/item/show/305824/1/pers/140352?>).

Wie auch in der Zeitung beschrieben (<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.tunnelbohrmaschine-fuer-stuttgart-21-blockade-am-fasanenhof.df7aef9-e44c-467c-b83c-f32999721d2b.html> sowie <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.tunnelbohrmaschine-fuer-den-fildertunnel-gegner-sind-mit-protest-zufrieden.f1b5d2f5-99c3-41df-b2ef-eba36fb5e7c3.html>) nahm der Kläger am 12.12.2013 an einer ordnungsgemäß angemeldeten Demonstration gegen den Schwertransport der Tunnelvortriebsmaschine im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Stuttgart 21 im Bereich Schelmenwasenstraße, 70567 Stuttgart, teil. Diese wurde um 21:42 Uhr von der Versammlungsleiterin beendet. Daraufhin beschlossen der Kläger und andere Demonstrationsteilnehmer gegen 21:45 Uhr weiter zu protestieren, indem sie vor Ort die Zufahrt zur Baustelle blockierten. Diese Aktion war nicht angemeldet. Der

Schwertransport sollte nach dem Transportplan zwischen 3:30 Uhr und 5:30 Uhr ankommen, eine Ausweichstrecke stand aufgrund der Dimension des Transports nicht zur Verfügung.

Die Polizei löste die Versammlung durch drei Lausprecherdurchsagen im Namen der Landeshauptstadt Stuttgart, zuletzt am 13.12.2013 um 00:26 Uhr, sofort vollziehbar auf. Sie forderte alle Demonstrationsteilnehmer und somit auch den Kläger auf, die Örtlichkeit unverzüglich zu verlassen. Gleichzeitig wurde eine Ersatzörtlichkeit im Bereich Schelmenwasen 43 angeboten. Diese befand sich in unmittelbarer Nähe zum Ort der zuvor abgehaltenen und angemeldeten Versammlung. Die Polizisten waren für so einen Fall angewiesen, die Teilnehmer in die genaue Örtlichkeit einzuweisen. Für den Fall des Nichtbefolgens der Anweisung wurde allen Teilnehmern ein Platzverweis in Bezug auf die Zufahrt zur Baustelle erteilt, dessen zwangsweise und kostenpflichtige Durchsetzung angedroht wurde.

Der Kläger und die anderen Teilnehmer verließen die Zufahrt nicht, woraufhin die Polizei die Örtlichkeit räumte. Der 62-jährige Kläger, der 1,86 m groß ist und 90 kg wiegt, wurde gegen 00:34 Uhr von vier Polizeibeamten weggetragen und auf einem benachbarten Firmenparkplatz, vor dem Lauch 25, abgesetzt. Nach Feststellung der Personalien erhielt der Kläger einen individualisierten Platzverweis in Bezug auf die Baustellenzufahrt bis 4:00 Uhr am 13.12.2013.

Mit Kostenbescheid vom 20.01.2014, zugestellt am 23.01.2014, erhob das Polizeipräsidium Stuttgart eine Gebühr in Höhe von 180,00 € für die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Wegtragen). Die Berechnung legt die Anzahl der eingesetzten Beamten (4) sowie den Zeitaufwand der dafür eingesetzten Beamten (4 angefangene Stunden) zugrunde.

Am 25.02.2014 legte der Kläger Widerspruch ein und begründete ihn am 03.03.2014 wie folgt: Für die Auflösung der unangemeldeten Versammlung habe keine Veranlassung bestanden und sie sei rechtswidrig gewesen. Daher wäre auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs weder angebracht noch rechtmäßig gewesen. Die Berechnung der Kosten sei nicht nachvollziehbar, da die Anzahl der insgesamt eingesetzten Beamten und die Anzahl der zwangsweise entfernten Teilnehmer nicht genannt worden sein. Der Einsatz von vier Beamten, um ihn als friedlichen Teilnehmer wegzutragen, sei weder erforderlich noch angemessen gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.10.2014, zugestellt am 16.10.2014, wies das Polizeipräsidium Stuttgart den Widerspruch des Klägers als unzulässig und unbegründet zurück und setzte eine Gebühr von 100 EUR fest. Der Kläger habe die Widerspruchsfrist versäumt. Auch sei der Widerspruch unbegründet. Denn die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung des zugrundeliegenden, rechtmäßigen Platzverweises sei rechtlich fehlerfrei gewesen. Der Platzverweis sei im Anschluss an eine rechtmäßige Versammlungsauflösung erteilt worden. Die unangemeldete Versammlung habe in erster Linie der Blockierung des Schwertransports und nicht der Meinungsbildung gedient. Zudem hätte der Zweck der Meinungsbildung auf der alternativ zugewiesenen Örtlichkeit erfüllt werden können. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs sei ordnungsgemäß angedroht worden. Die Höhe der Polizeigebühren sei rechtmäßig bestimmt worden: Das Wegtragen sei aufgrund der Statur des Klägers und aus Gründen der Fürsorge für den Kläger und die Beamten durch vier Beamte erfolgt. Eine Verteilung auf andere Pflichtige wäre gesetzlich nicht angezeigt. Im Übrigen sei hier wegen des Aufwandes eine Widerspruchsgebühr von 100 € angemessen.

II. Zur Sache

Die Klage ist offensichtlich begründet. Die angefochtenen Bescheide sind nichtig, jedenfalls rechtswidrig. Die Auflösung der Versammlung hat gegen Art. 8 GG und Art. 11 EMRK sowie insbesondere gegen Art. 12 GRCh verstoßen sowie gegen Art. 5 GG und Art. 2 Abs. 1 GG. An dieser Auflösung bestand überhaupt kein öffentliches Interesse, weil zu Nachtzeiten dort kein Verkehrsteilnehmer unterwegs war. Daher war auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs weder angebracht noch rechtmäßig. Die Berechnung der Polizeikosten ist nicht nachvollziehbar, weil die Anzahl der insgesamt eingesetzten Beamten und die Anzahl der zwangsweise entfernten Teilnehmer nicht genannt worden sind. Der Einsatz von sogar vier Beamten, um den Kläger als nicht

allzu schweren und vor allem friedlichen Teilnehmer wegzutragen, war weder erforderlich noch angemessen. Zudem war der Platzverweis nicht einzelnen Personen zugeordnet. Auch die völlig überhöhte Gebühr für den Widerspruchsbescheid ist unverhältnismäßig; sie macht die Einlegung eines Widerspruchs faktisch von der Finanzkraft des Demonstranten abhängig. Zudem wurde rechtswidrig in der Rechtsmittelbelehrung nicht auf eine mögliche Kostenlast hingewiesen. Offensichtlich rechtswidrig ist schließlich, dass das Polizeipräsidium als eigene Widerspruchsbehörde arbeitet und nicht die nächsthöhere Behörde den Widerspruchsbescheid erlassen hat.

Dr. Oben (eigenhändige Unterschrift im Original)

Anlagen:

- Marienhospital Stuttgart vom 18.11.2014: Hiermit wird bestätigt, dass Herr Gerhard Wick in der Zeit vom 14.10.2014 bis 18.11.2014 bei uns im Krankenhaus stationär behandelt und wegen multipler Rippenbrüche operiert wurde.
- vom Kläger unterzeichnete, ordnungsgemäße Vollmacht für Rechtsanwalt Dr. Oben vom 18.11.2014.
- Polizeipräsidium Stuttgart vom 20.01.2014 – Kostenbescheid: Gegen Sie wird eine Gebühr festgesetzt in Höhe von 180 € für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch vier Polizisten am 13.12.2013. (Begründung / ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung)
- Polizeipräsidium Stuttgart vom 14.10.2014 – Widerspruchsbescheid: Der Widerspruch wird als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen. Sie haben die Kosten des Verfahrens einschließlich Ihrer eigenen Auslagen zu tragen. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 100 € festgesetzt. (Begründung / ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung)

[Hinweis: Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen; sie haben den angegebenen Inhalt.]

Verwaltungsgericht Stuttgart vom 18.11.2014

An die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Oben: Ihre Klage vom 18.11.2014 ist beim Verwaltungsgericht am 18.11.2014 eingegangen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 5 K 5066/14 geführt. Der Beklagte wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

Verwaltungsgericht Stuttgart vom 18.11.2014

An das Polizeipräsidium Stuttgart: Mit beiliegendem, am 18.11.2014 beim Verwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz wurde Klage erhoben. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 5 K 5066/14 geführt. Sie werden gebeten, sich zu äußern und die einschlägigen Verfahrensakten im Original vorzulegen.

Polizeipräsidium Stuttgart – Referat Recht und Datenschutz – Postfach 102923 – 70025 Stuttgart

28. Dezember 2014

An das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5 , 70178 Stuttgart

In dem Verfahren 5 K 5066/14 legen wir sämtliche Verfahrensakten vor.

Wir beantragen, die Klage abzuweisen.

1. Die Klage ist unzulässig. Die Klagefrist wurde eindeutig versäumt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf nicht gewährt werden, weil der Kläger – wie er selbst einräumt – den Verkehrsunfall selbst verschuldet hat, d.h. nicht ohne Verschulden verhindert war, die Klagefrist einzuhalten. Im Übrigen ist die Klage auch unzulässig, weil schon der Widerspruch verfristet war.

2. Nur höchst hilfsweise tragen wir vor, dass die Klage zudem unbegründet wäre. Die angefochtenen Bescheide sind offenkundig rechtmäßig. Die Polizei hat die unangemeldete Demonstration, die auch keine Spontanversammlung war, rechtmäßig aufgelöst, weil das Räumen der Straße einige Zeit dauerte und in absehbarer Zukunft mit der Ankunft des Schwertransports gerechnet werden musste. Deshalb durfte der Kläger von der Polizei weggetragen werden. Diesbezüglich muss, wie geschehen, gegen ihn die Tragung der erforderlichen Polizeikosten verfügt werden. Auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung des zugrundeliegenden, rechtmäßigen Platzverweises ist mithin rechtlich fehlerfrei gewesen. Der Platzverweis war dem Kläger im Anschluss an eine rechtmäßige Versammlungsauflösung erteilt worden. Die unangemeldete Versammlung diente in erster Linie der Blockierung des Schwertransports und nicht der Meinungsbildung. Im Übrigen hätte der Zweck der Meinungsbildung auch auf der alternativ zugewiesenen Örtlichkeit erfüllt werden können. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs war zudem ordnungsgemäß angedroht worden. Die Höhe der Polizeigebühren ist rechtmäßig bestimmt worden: Das Wegtragen erfolgte aufgrund der Statur des Klägers und aus Gründen der Fürsorge für ihn und die Polizisten notwendig durch vier Beamte. Eine Verteilung der Polizeigebühren auf andere Pflichtige war gesetzlich nicht angezeigt. Dass die sich am unteren Rande der Rahmengebühr bewegende Gebühr für den Widerspruchsbescheid rechtmäßig ist, liegt auf der Hand. Das Polizeipräsidium ist gesetzliche Widerspruchsbehörde. Die Klage ist mithin als unzulässig zu verwerfen, jedenfalls als insgesamt unbegründet abzuweisen.

K. Klein (eigenhändige Unterschrift im Original)

Aufgabe: Sie sind zuständige/r Berichterstatter/-in in der 5. Kammer des VG Stuttgart. Der Kammervorsitzende hat Termin zur mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2015, 09.30 Uhr, bestimmt. Für die anstehende interne Vorberatung der Kammer sollen Sie ein Rechtsgutachten zu den Erfolgsaussichten der Klage fertigen! Dabei ist auf alle möglicherweise entscheidungserheblichen Rechtsfragen einzugehen.

Hinweise für die Bearbeitung der Hausarbeit (Ausgabe 9.2.2015)

Die Hausarbeit hat den üblichen Standards eines juristischen Gutachtens zu entsprechen. Der Arbeit ist eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Der Sachverhalt muss nicht in die Hausarbeit eingebunden werden. Die Arbeit ist mit einer **eigenhändig unterschriebenen Erklärung** abzuschließen, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt worden sind.

Der **Umfang** des Gutachtens (ohne Deckblatt, Inhalts-, Literaturverzeichnis und unterschriebene Versicherung der selbstständigen Anfertigung) darf **60.000 Zeichen** (einschließlich Fußnoten, Leerzeichen, usw.) nicht überschreiten. Das entspricht etwa 25 Seiten in üblichem Format: Rand links sechs Zentimeter, Ränder oben, rechts und unten jeweils zwei Zentimeter; Haupttext: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen; Fußnoten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: einzellig. Formatierung Inhalts-, Literaturverzeichnis und Versicherung: Rand jeweils zwei Zentimeter. Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand: einzellig. Ein Drittel der Seite ist als Korrekturrand freizulassen. Die Überschreitung des vorgegebenen Umfangs kann zu Punktabzug führen.

Abkürzungen, die über die üblichen Abkürzungen hinausgehen (etwa im Stil des Palandt), sind unzulässig. Literaturnachweise in den Fußnoten enthalten mindestens die Angabe des Autors/der Autorin und eine sinntragende Abkürzung des Titels. Nachweise von Zeitschriftenbeiträgen enthalten mindestens den Namen des Autors/der Autorin sowie die Fundstelle des Beitrags.

Die Bearbeitung ist bis spätestens Freitag, den 17. April 2014, 12 Uhr, am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abt. 2 (Lehrstuhl Prof. Dr. Ralf Poscher), abzugeben (nicht erst zu Beginn der Übung!). Nach diesem Zeitpunkt werden keine Hausarbeiten angenommen.

Bis einschließlich Freitag, den 17. April 2014 werden Bearbeitungen montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr in einem verschlossenen Briefumschlag am Institut entgegengenommen. Bei postalischer Einreichung muss die Bearbeitung spätestens am 17. April 2014 zur Post gegeben werden (Anschrift: Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abt. 2 (Lehrstuhl Prof. Dr. Ralf Poscher), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 79085 Freiburg i. Br.), wobei sicherzustellen ist, dass der Poststempel von diesem Tag deutlich erkennbar ist. Ein Freistempler darf nicht verwendet werden.

Zusätzlich zur Abgabe Ihrer Arbeit in Schriftform melden Sie sich für die Übung im Öffentlichen Recht für Vorgerückte auf **Ilias** (E-Learning-Plattform der Universität Freiburg) an und laden dort bis **Freitag, den 17. April 2014** eine elektronische Version Ihrer Arbeit (eine Datei, doc-Format oder vergleichbar, kein PDF) hoch. **Beachten Sie:** Das Hochladen Ihrer Arbeit auf Ilias ersetzt nicht die Abgabe Ihrer Arbeit in schriftlicher Form. Ausschließlich elektronisch eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert!

Für die Teilnahme an der Übung ist zudem eine elektronische Anmeldung über das Campus-Management-System erforderlich. Anmeldefrist: 17.04.2015.

Studierende, die bereits im WS 2014/2015 in der Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht eine Klausur bestanden haben, vermerken bitte **auf dem Deckblatt** der Hausarbeit, wenn die Hausarbeit rückwirkend für das WS 2014/2015 gewertet werden soll.

Es wird eine landesweite Plagiatskontrolle durch die beteiligten Fakultäten durchgeführt; Hausarbeiten, die – wenn auch nur teilweise – aus Plagiaten bestehen, werden mit 0 Punkten bewertet.

Weitergehende Hinweise: Dem Sachverhalt liegt die beim Verwaltungsgericht Stuttgart anhängige Verwaltungsrechtssache 5 K 5066/14 zugrunde. Sämtliche Probleme im Bereich der Zulässigkeit sowie die anwaltliche Vertretung des Klägers wurden gemäß § 6 Abs. 1 VGH-MCVO 2015 zur Anreicherung des Falles frei erfunden; im Übrigen ist der Fall original wiedergegeben.

Der Fall wird als MootCourt am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Sitzungssaal III, aller Voraussicht nach am Montag, den 13. Juli 2015, ab 9.30 Uhr, verhandelt. Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen. Weitere Informationen sowie Fotos der VGH-MootCourts 2012 - 2014 sind zu finden unter: <http://vghmannheim.de/pb/,Lde/VGH+MootCourt>. Fragen zum MootCourt beantwortet gerne der Projektleiter Prof. Dr. Bergmann unter 0711/6673-6916 oder Jan.Bergmann@VGStuttgart.justiz.bwl.de.